

# Finanzordnung des TSV Bitzfeld 1922 e.V.

Ausgabe November 2013



## § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.
2. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des solidarischen Miteinander müssen Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 2 Haushaltsplan

1. Aktuell wird kein Haushaltsplan erstellt.
2. Die laufenden jährlichen Ausgaben werden den verfügbaren Mitteln angepasst. Ausgaben und Einnahmen sollen im Geschäftsjahr ausgeglichen abschließen, besser einen Überschuss erreichen.
3. Es wird angestrebt, in den Folgejahren einen Haushaltsplan aufzustellen.
4. Die Erstellung und Beratung erfolgt im Vorstandsteam. Die Verabschiedung erfolgt durch den Vereinsausschuss.

## § 3 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse.
3. Die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen und Festen erfolgt über eine Sonderkasse. Für diese gesamte Abwicklung kann auch der 2. Kassier zuständig sein oder ein vom Vorstandsteam beauftragtes Vereinsmitglied.  
Die Abrechnung muss bis spätestens 2 Monate nach der Veranstaltung in Abstimmung mit dem 1. Kassier abgeschlossen sein und der Vereinskasse übertragen werden.
4. Der Verein unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse.

5. In der Regel sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
6. Guthaben werden in Abstimmung des Vorstandsteams gewinnbringend solide angelegt.

#### **§ 4 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushalts ist im Einzelfall vorbehalten:
  - 1.1 Der Kassier ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und für den Verwaltungsbedarf bis zu einem Betrag von 500.- € einzugehen.  
Ebenfalls sämtliche Verbindlichkeiten zu genehmigten Anträgen durch das Vorstandsteam und durch den Vereinsausschuss.
  - 1.2 Das Vorstandsteam kann Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 2500.- € regeln.
  - 1.3 Der Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 20.000.- €.
  - 1.4 Die Mitgliederversammlung einen Betrag über 20.000.- €.
2. Die Abteilungen müssen für die Beschaffung von Geräten und Materialien einen Antrag an das Vorstandsteam stellen, um dafür Mittel von den zuständigen Gremien genehmigen zu lassen.
3. Es ist unzulässig, einen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit der Genehmigung zu begründen.

#### **§ 5 Spenden und Zuschüsse**

1. Spenden und Zuschüsse kommen dem Gesamtverein zugute, wenn diese vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Verwendungszweck zugewiesen wurden.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.
3. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Beitragsnachlässe**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
2. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands eine zeitbegrenzte Beitragsermäßigung oder ein zeitbegrenzter Beitragserlass durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

## § 7 Kontenvollmacht

Der Vereinsvorsitzende und der Kassier haben Kontovollmacht.

## § 8 Inkrafttreten der Finanzordnung

Diese Finanzordnung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung im März 2014 in Kraft.

Bitzfeld, November 2013



1. Vorsitzender  
Bernd Geistler



2. Vorsitzender  
Heinz Wagner

Anlage: Beitragsordnung und Beitrittserklärung